



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0108-20-13
= RSS-E 25/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.5.2021

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Thomas Hajek Oliver Fichta Kurt Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadens zur Schadenr. *(anonymisiert)* aus der Eigenheimversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat per 8.7.2000 bei der antragsgegnerischen Versicherung für die Liegenschaft *(anonymisiert)*, eine Eigenheimversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, welche u.a eine Sturmschadenversicherung umfasst.

Vereinbart sind die Bedingungen 12T - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE STURMSCHADEN-VERSICHERUNG (AStB) mit Einschluss von Schäden durch Hagel, Schneedruck, Felssturz Steinschlag und Erdrutsch, welche auszugsweise lauten:

„Art. 1

Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch.

(2) Im Sinne dieser Bedingungen sind

a) Sturmschäden

Schäden, die an den versicherten Sachen durch einen außerordentlich heftigen Wind (Stundengeschwindigkeit von mehr als 60 km) verursacht werden. Für die Feststellung der Stundengeschwindigkeit ist im einzelnen Fall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend;

b) Hagelschäden

Zertrümmerungsschäden, die an den versicherten Sachen durch herabfallende Schloßen während eines Hagelschlages verursacht werden;

c) Schneedruckschäden

Schäden, die an den versicherten Sachen durch das Gewicht der auf diesen angesammelten Schneelast verursacht werden;

d) Felssturz-, Steinschlag- oder Erdbebensschäden

Schäden, die an den versicherten Sachen durch in Bewegung geratene Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmasse verursacht werden.

(3) Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn die Zerstörung oder Beschädigung

a) auf der unmittelbaren Einwirkung eines in Abs. (1) genannten Schadenereignisse beruht oder

b) nachweisbar die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist, auch wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel zurückzuführen ist, die durch die - im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis - beschädigten oder zerstörten Dach- oder Mauerteile, bzw. durch zerstörte oder beschädigte, ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren eindringen oder

c) dadurch hervorgerufen wird, daß Teile der versicherten oder benachbarten Gebäude oder andere Gegenstände (wie Bäume, Maste usw.) durch das Schadenereignis auf die versicherten Sachen geworfen werden.(...)“

Der Antragsteller meldete am 13.8.2020 Feuchtigkeitsschäden an der Decke des Einfamilienhauses (Schadennr. (anonymisiert)). Der von der antragsgegnerischen Versicherung beauftragte Sachverständige der (anonymisiert) ermittelte einen Neuwertschaden iHv € 6.363,04 (inkl. USt.) und führte zur Schadensursache Folgendes aus:

„(...)Der angezeigte Schaden wurde durch eine Undichtheit der Dacheindeckung über längeren Zeitraum verursacht. Die Schadstelle liegt im nicht sichtbaren Bereich des EFWH und zeigte sich der Schaden erst als die Sparrenbeschichtung sich löste sowie kleinere Holzteile aus der Lattung brachen. Durch eine undichte Stelle der Dacheindeckung wurde die darunter liegende Dämmung feucht und gab die Feuchte auf die in Holz ausgeführte Deckenkonstruktion ab. Die Schadstelle liegt im Ichsensbereich über der Terrasse.

Der Schaden ist nicht einem unmittelbaren Schadenereignis zuzuordnen. Auf Grund des Alters des Gewerks ist von einem vergangenen Hagel oder Sturmereignis auszugehen!(...)“

Die Antragsgegnerin lehnte daraufhin mit Schreiben vom 30.9.2020 die Deckung ab. Der Schaden sei keinem unmittelbarem einmaligen Schadenereignis zuzuordnen, sondern liege eine Undichtheit der Dacheindeckung über einen längeren Zeitraum vor.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 3.11.2020. Das Sachverständigengutachten gehe von einem Sturm- oder Hagelschaden aus, ohne diesen zeitlich einzuordnen. Der Schaden müsse aber denotwendig innerhalb der Laufzeit des Versicherungsvertrages eingetreten sein, zumal der Versicherungsvertrag seit 2000 bestehe.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 18.11.2020 mit, sich am Verfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Gemäß § 33 VersVG hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall, nachdem er von ihm Kenntnis hat, unverzüglich anzuzeigen. Nach ständiger Rechtsprechung trifft den Versicherungsnehmer die Beweislast für den Eintritt des Versicherungsfalles (vgl Grubmann, VersVG3, § 33 E 3 mwN).

Dabei stehen dem Versicherungsnehmer beim Nachweis des Versicherungsfalles in der Schadensversicherung wegen der großen Beweisschwierigkeiten Beweiserleichterungen zu. Es genügt daher, wenn er ein Mindestmaß an Tatsachen beweist, die das äußere Erscheinungsbild eines Versicherungsfalles bilden (vgl RIS-Justiz RS0102499).

Grundsätzlich gilt dies auch für den Umstand, dass ein versichertes Ereignis im zeitlichen Geltungsbereich des Versicherungsvertrages eingetreten ist.

Nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt, basierend auf dem von der Antragsgegnerin beauftragten Sachverständigengutachten, liegt ein versichertes Ereignis, nämlich entweder ein Sturm- oder ein Hagelschaden vor, bzw. Schäden, die durch das Eindringen von Feuchtigkeit als unvermeidliche Folge eines versicherten Ereignisses im Sinne des Artikel 1, Abs 3, lit b, hervorgerufen wurden. Ebenso bringt der Antragsteller vor, dass dieser Schaden innerhalb der Laufzeit des Versicherungsvertrages eingetreten ist.

Soweit die Antragsgegnerin in ihrer Schadenablehnung sich darauf beruft, dass eine Undichtheit der Dacheindeckung über einen längeren Zeitraum vorgelegen habe, stellt dies

aus Sicht der Schlichtungskommission keinen tauglichen Grund für eine Deckungsablehnung dar, wird doch dadurch das Vorliegen eines versicherten Ereignisses dem Grunde nach nicht bestritten. Es ist auch nicht nachvollziehbar, auf welche Bestimmung der Versicherungsbedingungen sich die Antragsgegnerin berufen könnte.

Ergänzend ist zu bemerken, dass in den Entscheidungen des OGH vom 30.5.2012, 7 Ob 183/11d, sowie im 2. Rechtsgang zum selben Sachverhalt vom 23.1.2013, 7 Ob 236/12z, dieser ausgesprochen hat, dass der Versicherungsnehmer darlegen muss, dass sich der Versicherungsfall „überwiegend wahrscheinlich“ während der aufrechten Versicherung ereignet hätte. Auch davon ist angesichts des der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalts auszugehen. Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Mai 2021